

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 11 AL 91/11 B

L 16 AL 353/10 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 3 AL 44/10 (SG Detmold)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat am 24. November 2011 durch die Vizepräsidentin Dr. Wetzel-Steinwedel sowie die Richter Dr. Leitherer und Dr. Fichte beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 9. Juni 2011 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

- 1 Die Beschwerde ist unzulässig. Die Revision ist nach § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil von einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG), des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Die Beschwerdebegründung vom 5.9., 12.10. und 17.10.2011 bezieht sich auf keinen der drei vorgenannten, im Gesetz abschließend geregelten Zulassungsgründe. Der Kläger bemängelt im Kern seines Vorbringens eine - vermeintlich - inhaltlich fehlerhafte Entscheidung des Landessozialgerichts (LSG). Die Rüge inhaltlicher Fehler ist aber nicht geeignet, zur Zulassung der Revision zu führen (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 7 und 67; stRspr*).
- 2 Soweit der Kläger Verfahrensfehler des LSG rügen möchte, indem er vorträgt, "die Verzögerung mit unzulässigem Überraschungsentscheid erscheint zudem unvermeidbar" und "die Aufklärung ist völlig willkürlich unzureichend entgegen § 103 SGG", versäumt er es, den (vermeintlichen) Verfahrensmangel entgegen der Anforderung des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG hinreichend zu "bezeichnen", dh entsprechende Tatsachen substantiiert und schlüssig darzutun (*vgl ua BSG SozR 1500 § 160a Nr 14; stRspr*). Er führt weder aus, weshalb das LSG eine Überraschungsentscheidung erlassen haben soll, noch, welche "Aufklärung" unterblieben sei. Da gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG ein angeblicher Verfahrensmangel auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden kann, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist, hätte es zudem der Darlegung bedurft, dass er im Berufungsverfahren einen Beweisantrag gestellt habe, den das LSG übergegangen habe. Hieran fehlt es.
- 3 Weiterer neuer Vortrag des Klägers vom 4.11.2011, der nach Ablauf der Beschwerdebegründungsfrist am 2.11.2011 eingegangen ist, kann von vornherein keine Berücksichtigung mehr finden. Soweit darin eine "weitere Erklärungsfrist" erbeten wird, wird darauf hingewiesen, dass eine Verlängerung der Begründungsfrist nach § 160a Abs 2 Satz 2 SGG nur unter den dort genannten Voraussetzungen erfolgen kann. Hierzu gehört, dass der Antrag auf Fristverlängerung vor Fristablauf (hier: am 2.11.2011) beim BSG eingegangen sein muss.
- 4 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 Halbs 2 SGG).
- 5 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 SGG iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.



6 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)